

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sind in Österreich voll **versicherungspflichtig** als sog. **'Neue Selbständige'**, d.h. **nach §2(1)4 GSVG** bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS | vormals SVA der gewerblichen Wirtschaft). Das gilt auch für Musikschaffende mit ausreichend hohem Einkommen.

Die Sozial- oder 'Pflicht'versicherung setzt sich zusammen aus:

- **Unfallversicherung,**
- **Krankenversicherung,**
- **Pensionsversicherung,** sowie
- **Selbständigenvorsorge.**

Die Selbständigenvorsorge wird seit 2008 für alle selbständigen Musikschaffenden als **Vorsorge für Abfertigungen** eingehoben. Die Beiträge werden mit der Krankenversicherung von der SVS vorgeschrieben, an eine Betriebliche Vorsorgekasse (BVK / www.betrieblichevorsorgekassen.at) weiter geleitet und dort ähnlich einer Pension angespart.

Seit 2009 können selbständig Tätige, somit auch sozialversicherte Musikschaffende, **freiwillig Arbeitslosenversicherung** bezahlen. Wer bereits angestellt war und daraus Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben hat, behält diese Ansprüche kostenfrei weiter, solange die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (zeitlich unbegrenzte Rahmenfrist).

Musikschaffende, die bereits **vor dem 1.1.2001 nach §4(3)3 ASVG** und seither durchgehend voll versicherungspflichtig waren, bleiben in der Unfall- und Krankenversicherung immer noch nach ASVG und somit bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK | vormals Gebietskrankenkasse), nur in der Pensionsversicherung nach GSVG und somit bei der SVS versichert.

Höhe der Beiträge – die Beitragsgrundlage:

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen **selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben**, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählt die Versicherung nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen werden vom Bundesrechenamt an die SVS weitergeleitet. Daraus ersieht die SVS jedenfalls (laut Gesetz drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe!

. Selbständige Kunstschaffende, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben – allerspätestens bis 8 Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheids –, erhalten eine Nachverrechnung für das betreffende Jahr zuzüglich eines Beitragszuschlags von 9,3%.

. Diese Nachverrechnung für frühere Jahre gilt aber nicht gleichzeitig als aktuelle Anmeldung zur Versicherung!

Bei niedrigen Einkünften (auch ohne Einkommensteuerbescheid und ohne Steuerpflicht), außerdem grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach der Anmeldung, hebt die SVS vorläufig nur den **Mindestbeitrag (lt. Mindestbeitragsgrundlage)** ein.

Drei Jahre im Nachhinein bzw. mit dem endgültigen Einkommensteuerbescheid erfolgt immer eine **Nachbemessung**. Das ist entweder eine Gutschrift oder eine Nachverrechnung entsprechend dem tatsächlichen endgültigen Jahresgewinn (heuer für 2017/18). Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (für 2020) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2018 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich jährlich.

Alternativ ist eine freiwillige Anpassung nach oben oder unten möglich, um spätere Nachbemessungen oder Gutschriften zu minimieren und die realen Kosten aktuell steuerlich abschreiben zu können.

Eine Klarstellung:

. Für das Vorliegen der Versicherungspflicht und die Berechnung der Beitragsgrundlage im jeweiligen Kalenderjahr sind v.a. die tatsächlich ausgeübte künstlerische (betriebliche) Tätigkeit sowie in der Folge der Zufluss der Einnahmen maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, dass sich die Einkommen auf Tätigkeiten im selben Kalenderjahr beziehen. Nur Beginn und Ende der künstlerischen (betrieblichen) Tätigkeit sind von Bedeutung, erst nach deren Beendigung sind auch Urheberantien nicht mehr versicherungsrelevant.

Die **Versicherungspflicht** beginnt

- mit der **Versicherungsgrenze von € 5.527,92 im Jahr 2020** (€ 5.361,72 im Jahr 2019, wird jährlich valorisiert) bzw. € 460,66 pro Monat 2020 für alle selbständigen Einkommen (d.h. ausschließlich selbständig oder auch zusätzlich zu einem Dienstverhältnis nach ASVG, auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern, einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (z.B. einem Gewerbe) 'sofort'.

Dazu zwei wichtige Hinweise:

- . Tatsächlich kann nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einkünfte (abzüglich Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres ersichtlich ist, spätestens aber innerhalb 8 Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheids, muss die Anmeldung bei der SVS erfolgen. Der Beitragszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind nachzuzahlen.
- . Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund einer (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellung (vgl. auch An- und Abmeldung). Seit 2011 ist aber die zeitlich begrenzte 'Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit' beim K-SVF möglich. Sie unterbricht die Pflichtversicherung und befreit für den Zeitraum der Erwerbslosigkeit von der Beitrags-/Zahlungspflicht an die SVS.

Die **Beiträge nach GSVG** lauten:

- 6,8% der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung
 - 18,50% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
 - € 121,08 / Jahr (bzw. € 30,27 / Quartal) in der Unfallversicherung (wird jährlich valorisiert)
- plus
- 1,53% der Beitragsgrundlage in der Selbständigenvorsorge (Abfertigung)
 - freiwillig 6% einer frei wählbaren Beitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds | K-SVF

Der K-SVF bezahlt **Zuschüsse zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung**. Sie können bis zu vier Kalenderjahren rückwirkend beantragt werden und betragen einheitlich pro Person und Jahr:

- **ab 2013: € 1.722,-**
- **ab 2018: € 1.896,-**

Bezieher können jene Kunstschaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst
- im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
- Werke der Kunst" schaffen,
- den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können,
- Pflichtversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
- zumindest im Dreijahresdurchschnitt künstlerische Einnahmen (vor Abzug der Betriebsausgaben!) über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen (2020: € 5.527,92; max. die Hälfte davon durch Einnahmen aus selbständigen künstlerischen Nebentätigkeiten, z.B. Unterricht; weiters inkl. Stipendien/Preise),
- aber Gesamteinkünfte unter € 29.942,90 im Jahr 2020 (€ 29.042,65 im Jahr 2019) erzielen,
- einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVS oder direkt beim K-SVF stellen.

Zur Feststellung der Künstlereigenschaft ist eine 'Künstlerkommission' im K-SVF berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Die Anmeldung

- **zur GSVG-Pflichtversicherung** erfolgt durch eine 'Versicherungserklärung für Freiberufler nach §2(1)4 GSVG' an die SVS (www.svs.at). Selbständige müssen sich laut GSVG selber anmelden und **Einkünfte über der Versicherungsgrenze 'erwarten'**. Da für alle selbständig Tätigen die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet diese Versicherungserklärung die Versicherung. Stellt sich später mit dem Einkommensteuerbescheid heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, bleiben selbständig tätige Kunstschaffende dennoch ohne weiteres Zutun in der vollen GSVG-Versicherung. Es gelten dann die GSVG-Mindestbeiträge.
Auch eine **Unterbrechung** der Versicherung ist möglich, wenn Einkünfte (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten, somit keine Versicherungspflicht gegeben ist. Die Versicherung endet nach 'Widerruf der Überschreitungserklärung' mit dem nächsten Monatsletzten.
Die **Abmeldung** erfolgt durch eine schriftlich erklärte 'Endgültige Einstellung meiner selbständigen Erwerbstätigkeit' an die SVS und ist nur möglich, wenn der aktive Beruf und Betrieb der/des selbständigen Kunstschaffenden zur Gänze eingestellt wird. Die Versicherung endet mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütung gibt es keine. Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten. Einkünfte aus (somit 'älteren') Urhebantantiemen bleiben in der Folge versicherungsfrei !
- **zum K-SVF** erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVS, direkt unter www.ksvf.at bzw. an: Goethegasse 1, 1010 Wien; tel. (01) 586 71 85; office@ksvf.at.